

## **Leitfaden für die Kontrolle gem. EG-Öko-Verordnung durch den Prüfverein Verarbeitung e.V. – Import aus Drittländern –**

### **EG-Öko-Verordnung**

#### **Verordnungstexte im Internet unter:**

[www.bmel.de](http://www.bmel.de) / Landwirtschaft / Nachhaltigkeit Ökolandbau / Ökologischer Landbau / EU-Rechtsvorschriften

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 liefert hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und auch der Import von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern geregelt. Jedes Unternehmen, das Lebensmittel mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet, muss sich von einer staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen des PRÜFVEREIN e.V. und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Viele nützliche Informationen über die Kontrolle und Import von Bio-Produkten finden Sie im Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Ernährung (BLE).

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) / Verarbeiter / Grundlagen / Gesetzliche Grundlagen

Begleiten Sie im Ökolandbauportal die virtuellen Kontrollen durch den PRÜFVEREIN e.V.

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) / Verarbeiter / Grundlagen / Kontrolle / Virtuelle Kontrollgänge

### **Grundvoraussetzungen**

---

- Um einen reibungslosen Ablauf bei der Einfuhr zu garantieren, sollte der gesamte Einfuhrvorgang vorab mit der Kontrollstelle besprochen werden, insbesondere wenn nicht regelmäßig Einfuhren getätigt werden.
- Auch die Lagerung und das Aufteilen von Sammelfrachten sind kontrollpflichtige Tätigkeiten bei Importen.
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Importprodukten.
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus aus Drittländern stehen zwei Verfahren nach Artikel 33 der VO (EG) Nr. 834/2007 zur Verfügung:

1. Einfuhr aus anerkannten Drittländern gem. Anh. III (Drittlandliste)
2. Einfuhr von Produkten, die von einer auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstelle nach Anhang IV kontrolliert werden (Kontrollstellenliste)

## **Erstkontrolle**

---

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden die Voraussetzungen für die Abwicklung von Importen zusammen mit der Kontrollstelle besprochen. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Importeur von Bio-Erzeugnissen gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Anschriften aller innergemeinschaftlichen Betriebseinheiten (Lagerung, Vertrieb, auch Zollfreilager)
- Grundrissplan der Betriebseinheiten
- Liste der Erstempfänger
- Liste der zu importierenden ökologischen Erzeugnisse / Ursprungsland / Kontrollstelle
- ggf. Angaben über Aufbereitung oder Verarbeitung (auch im Unterauftrag)
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Warenflussdiagramm mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCP's)
- Maßnahmeplan zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung

## **Jährliche Routinekontrolle**

---

Die Kontrolltermine werden die beauftragten Inspektoren direkt mit den Unternehmen vereinbaren.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- vollständig ausgefüllte Kontrollbescheinigungen im Original für jeden getätigten Import
- Belege für Wareneingang, Warenausgang und Inventur sowie Lagerungen, Verarbeitungsschritte und Transporte

## **Zertifizierung**

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und ggf. Mängel aufgezeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung der Konformität mit der EG-Öko-Verordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

Gerne informieren wir Sie umfassend über das Verfahren zum Import von Öko-Erzeugnissen in die Europäische Union. Bei offenen Fragen stehen wir Ihnen telefonisch gerne zur Verfügung.

Prüfverein Verarbeitung ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstr. 9

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

[kontakt@pruefverein.de](mailto:kontakt@pruefverein.de)

[www.pruefverein.de](http://www.pruefverein.de)